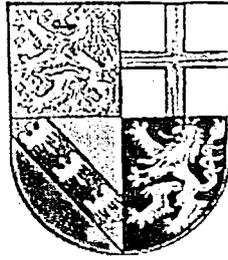


2 K 45/06.A



EINGANG

31. MAI 2006 / 47

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED],  
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch 570-6 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5139323-438 -

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2006

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und moslemischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben Mitte Dezember 2004 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 28.12.2004 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) am 06.01.2005 im Wesentlichen an, er sei homosexuell und deshalb von seinen Familienangehörigen nicht mehr respektiert und diskriminiert worden. Da seine Veranlagung auch außerhalb der Familie langsam bekannt geworden sei, habe er das Land verlassen müssen. Homosexualität werde in der irakischen Gesellschaft nicht geduldet. Weil er bei der irakischen Nationalgarde tätig gewesen sei, habe er überdies Drohbriefe von der islamischen Geheimarmee Al Anfaal und der Ansar-Al Sunaa Armee erhalten. Bei einer Rückkehr laufe er Gefahr, ebenso wie viele andere Nationalgardisten getötet zu werden.

Mit Bescheid vom 11.04.2005, dem Kläger am 13.04.2005 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Be-

gründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG könne sich der Kläger aufgrund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Allein wegen seiner angeblichen Homosexualität habe der Kläger im Irak keine politisch motivierte Verfolgung zu gewärtigen gehabt. Homosexualität sei im Irak nicht unter Strafe gestellt. Da sich das Leben von Homosexuellen unterhalb jeder sichtbaren Schwelle abspiele, seien Homosexuelle auch nicht Gegenstand öffentlicher Erörterung. In der sozialen Wirklichkeit spiele diese Form des sexuellen Lebens keine Rolle. Solche Dinge würden sich vielmehr in ganz strengstem und abgeschiedenstem Dunkel abspielen. Dass sich der Kläger außerhalb dieses Rahmens in der Ausübung seiner Neigung bewegt haben könnte, sei nicht erkennbar. Ansonsten hätte ihn seine Familie voraussichtlich verstoßen. Die kurzzeitige Mitgliedschaft des Klägers in der Nationalgarde führe bei einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht zu Verfolgungsmaßnahmen. Da der Kläger die Nationalgarde nach Erhalt der Drohbriefe verlassen habe, hätten deren Verfasser ihr Ziel erreicht. Im Übrigen könnte sich der Kläger den befürchteten Nachstellungen seitens islamischer Extremisten durch Wohnsitznahme in einem anderen Teil oder einer anderen Stadt Iraks entziehen. Allein wegen der Asylantragstellung und dem ungenehmigten Auslandsaufenthalt habe der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung zu befürchten. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Insbesondere sei die Sicherheits- und Versorgungslage nicht derart schlecht, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Am 25.04.2005 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend geltend macht, ein Homosexueller müsse in der islamischen Gesellschaft nicht nur befürchten, vom Familienverband verstoßen, sondern auch von jedem Moslem getötet zu werden. Homosexualität gelte als Häresie. Jeder Homosexuelle müsse

deshalb mit unnachgiebiger Verfolgung rechnen, ohne dass er von staatlicher Seite Schutz erwarten könne. Da seine Homosexualität auch außerhalb des Familienverbandes bekannt geworden sei, habe er über kurz oder lang damit rechnen müssen, getötet zu werden. Mit politisch geprägter Verfolgung müsse er auch wegen seiner früheren Tätigkeit in der Nationalgarde rechnen. Diese Tätigkeit würde als Kollaboration mit den USA angesehen. Hinzu komme, dass bereits sein Vater wegen des Vorwurfs der Kollaboration mit den USA getötet worden sei. Dessen Schuld hänge ihm nach den Sitten- und Moralvorstellungen der irakischen Gesellschaft ebenfalls an. Eine inländische Fluchtalternative stehe ihm nicht zur Verfügung. Im Irak sei ein Leben und Überleben nur innerhalb und durch Unterstützung der eigenen Sippe möglich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 11.04.2005 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 18.10.2005 – 12 K 164/05.A – hat die erkennende, ehemals 12. Kammer den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 21.04.2006 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gerichtete Klage bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 11.04.2005 festgestellt, dass hinsichtlich einer Abschiebung des Klägers in den Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchst. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AusIG

vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92-, In-  
fAusIR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ  
1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-,  
BVerwGE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391 und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, jeweils zu der früher geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden

kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann für den Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht getroffen werden.

Der Kläger hat weder glaubhaft machen können, dass er sein Heimatland aus Furcht vor erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, noch dass er im Falle seiner Rückkehr dorthin mit im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Dass der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak bereits individuellen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit seiner angeblichen Homosexualität ausgesetzt gewesen wäre, wurde von ihm selbst nicht geltend gemacht. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass an die Homosexualität des Klägers anknüpfende Verfolgungsmaßnahmen zum Zeitpunkt seiner Ausreise Mitte Dezember 2004 unmittelbar bevorstanden. Seinem Vorbringen lässt sich weder entnehmen, dass er wegen seiner homosexuellen Veranlagung bereits in das Blickfeld der irakischen Behörden geraten wäre, noch dass ihm ansonsten Nachstellungen von dritter Seite aus gedroht hätten. Für letzteres stellt insbesondere die pauschale Behauptung des Klägers, allein die derzeitige politische Lage im Irak habe es den Stammesangehörigen nicht erlaubt, gegen ihn vorzugehen, keinen hinreichenden Nachweis dar. Im Gegenteil erscheint es gerade mit Blick auf die seit dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein bestehende prekäre Sicherheitslage im Irak, die durch andauernde Kampfhandlungen und terroristische Anschläge sowie einen starken Anstieg der allgemeinen Kriminalität geprägt ist, vor der auch die irakischen Sicherheitskräfte keinen effektiven Schutz gewährleisten können, wenig nachvollziehbar, weshalb es nicht bereits vor der Ausreise

des Klägers zu Repressalien durch Angehörige seines Stammes wegen seiner homosexuellen Veranlagung gekommen ist, wenn diese tatsächlich gegen ihn hätten vorgehen wollen.

Im Weiteren besteht auch kein Anhalt für die Annahme, dass der Kläger bei einer heutigen Rückkehr in den Irak eine auf seine Homosexualität abzielende Verfolgung zu erwarten hätte.

Zwar ist davon auszugehen, dass Homosexualität nach Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuches, der die Durchführung widernatürlicher sexueller Betätigungen unter Strafe stellt, strafbar ist

vgl. dazu Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom  
04.07.2005 – 1868 al/br – und vom 06.05.2002 – 1103  
al/br -.

Ungeachtet dessen, dass die die Homosexualität betreffende Verbotsnorm des Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuches aber bereits keinen auf die homosexuelle Veranlagung als solche abzielenden Eingriff darstellt, sondern nach ihrem Inhalt auf ein bestimmtes äußeres Verhalten abstellt, steht eine strafrechtliche Verfolgung des Klägers wegen Homosexualität auch nicht zu erwarten. Im Hinblick auf Homosexualität kommt Art. 400 des irakischen Strafgesetzbuches nämlich in der Praxis nicht zur Anwendung, weil Homosexualität allgemein im islamischen Rechts- und Kulturkreis als eine äußerst abscheuliche und nachgerade Ekel erregende Abweichung angesehen wird und sich homosexuell veranlagte Personen deshalb selbst äußerst defensiv verhalten und alles dafür tun, ihre Neigung nicht nach außen bekannt werden zu lassen; demzufolge spielt sich das sexuelle Leben von Homosexuellen unterhalb jeder „sichtbaren Schwelle“ ab

vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 06.05.2002 a.a.O. sowie vom 04.07.2005 a.a.O., wonach es nach außen tretende Fälle von Homosexualität, in denen es auch zu einer Bestrafung kommt, im Irak schlechterdings nicht gibt.

Angesichts dessen, dass auch der Kläger selbst nach seinem Vorbringen bislang alles daran gesetzt hat, seine sexuelle Veranlagung geheim zu halten, stellt sich die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Klägers wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr als nicht beachtlich wahrscheinlich dar.

Entsprechendes gilt auch für die Befürchtung des Klägers, im Rückkehrfalle mit einer seiner Homosexualität geltenden unnachgiebigen Verfolgung durch Dritte rechnen zu müssen. Da Homosexuelle - wie auch der Kläger - selbst alles daran setzen, sich eben nicht zu „outen“, um weder über sich noch über ihre Familie die „Schande“ dieser Abweichung zu bringen, kommen Repressalien höchstens insoweit in Betracht, als dann, wenn jemand für seine homosexuelle Neigung bekannt wird, er gemieden, geschnitten und von seinem sozialen Kreis letztlich ausgeschlossen wird

vgl. dazu Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 04.07.2005 a.a.O.

Derartigen „Repressalien“ kommt von ihrer Eingriffsintensität her aber bereits kein asylrelevantes Gewicht zu. Dass der Kläger darüber hinausgehende Maßnahmen befürchten müsste, ist nicht feststellbar. Seinem eigenen Vorbringen zufolge sei er zu Hause lediglich unerwünscht gewesen, weil er von seiner Familie wegen seiner angeblichen Homosexualität abgelehnt worden sei; seine Verwandten hätten be-

reits seit längerer Zeit nichts mehr mit ihm gesprochen und die Beziehung zu seinem jüngeren Bruder sei sehr distanziert gewesen. Die Nachbarn hätten sich ihm gegenüber zudem zurückhaltend verhalten, weil sie seine Homosexualität als Schande empfunden hätten. Demgegenüber ist es zu keinem Zeitpunkt zu massiven Übergriffen gekommen oder wurden gegenüber dem Kläger auch nur konkrete Drohungen ausgesprochen. Bei diesen Gegebenheiten erscheint die Annahme, der Kläger müsse bei einer Rückkehr in den Irak wegen seiner homosexuellen Veranlagung alsbald mit einer als politisch zu qualifizierenden Verfolgung durch Dritte rechnen, nicht gerechtfertigt, zumal angesichts seines bisherigen Verhaltens, seine sexuelle Neigung heimlich auszuleben, nicht davon auszugehen ist, dass der Kläger als sich offen nach außen „outender“ Homosexueller in den Irak zurückkehrt.

Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit lässt sich für den Kläger auch nicht aus seiner Tätigkeit als Offizier in der irakischen Armee in der Zeit von Dezember 2003 bis Ende Mai 2004 herleiten. Ungeachtet bestehender Zweifel an der Authentizität der von dem Kläger insoweit vorgelegten Drohbriefe der islamischen Geheimarmee Al Anfaal vom 15.03.2004 bzw. der Ansar-Al Sunaa Armee vom 01.05.2004, ausweislich derer dem Kläger die Tätigkeit bei der Nationalgarde zum Vorwurf gemacht worden ist, dürfte ein etwaiges Verfolgungsinteresse dieser Gruppierungen schon deshalb nicht mehr bestehen, weil der Kläger seine Tätigkeit bei der irakischen Armee bereits im Mai 2004 aufgegeben hat und damit der entsprechenden Forderung besagter Gruppierungen nachgekommen ist. Dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak gleichwohl landesweit Gefahr liefe, wegen seiner lediglich sechsmonatigen Tätigkeit bei der irakischen Armee von Anhängern islamistischer Gruppierungen, namentlich der Ansar-Al Sunaa Armee, verfolgt und unter Umständen getötet zu werden, spricht nichts; hierfür hat der Kläger auch nicht ansatzweise konkrete Anhaltspunkte dargetan.

Der Kläger kann des Weiteren auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung beanspruchen, dass seiner Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 03.11.1950 (BGBl. 1952 II, Seite 685) –EMRK- befürchten müsste.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Für eine konkret-individuelle Gefährdung des Klägers besteht nach den aufgezeigten Gegebenheiten kein greifbarer Anhaltspunkt. Dem Kläger kann auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren aufgrund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann zu einem zwingenden Abschiebungshin-

dernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u.a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Ba-

quba in Zentralirak. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer, wenngleich Anschläge auf besonders gefährdete Personengruppen auch in Nordirak stattfinden

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005 -508-516.80/3 IRQ- sowie Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004 -508-516.80/3 IRQ-; ferner amnesty international an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 –MDE 14-04.044-.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer, die von Nichtregierungsorganisationen auf über 15.000 –einige gehen von 100.000 aus- geschätzt werden

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 a.a.O., ferner amnesty international an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005 a.a.O., wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Irak

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge oder Kampfhandlungen zu werden.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005 a.a.O.; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.